

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Betriebszweck
§ 2	Anschlüsse
§ 3	Wasserlieferung
§ 4	Löschwasserversorgung
§ 5	Wasserzähler
§ 6	Zutrittsrechts und Auskunftspflicht
§ 7	Gebühren
§ 8	Berechtigte und Verpflichtete
§ 9	Strafbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 29.09.2014
Kundgemacht bis: 13.10.2014
Abgenommen am: 14.10.2014

Der Bürgermeister:
gez. Hopfgartner Franz

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Datum: 24.11.2014
Geschäftszahl: Gem-G-70709/3/2-2014

Inkrafttreten: 01.01.2015



WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Gemeinde Hopfgarten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat mit Beschluss vom 23.09.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

- (1) Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke im erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- (2) Auf Antrag des Eigentümers wird jedes Grundstück im erschließbaren Bereich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
- (3) Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten lässt bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursachen würde, gehört nicht zum Betriebszweck.

§ 2 Anschlüsse

- (1) Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zumindest 1 m hinter die Absperrvorrichtung ausführen. Die Instandhaltungskosten bis zu diesem Punkt trägt die Gemeinde.
- (2) Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.
Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten.

Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ 3 Wasserlieferung

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen müssen vermieden werden. Auch teilweise dauerndes Offenlassen der Sperrhähne ist zu jeder Jahreszeit untersagt. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- (2) Unvermeidbare Mängel an der Wasserleitung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen sind möglichst vorher bekanntzugeben.
- (3) Beim Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- (4) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 4 Löschwasserversorgung

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung, udgl.) ist generell verboten.
- (3) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 5 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.
- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenordnung.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Die Wasserzähler müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgetauscht werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
- (6) Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.
- (7) Für Wasserzähler, die nicht von der Gemeinde angeschafft werden, ist der Grundstückseigentümer für Einbau, Erhaltung und Nacheichung verantwortlich.
- (8) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug – alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 8 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 9 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft werden können.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Der Bürgermeister:
Hopfgartner Franz



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 29.09.2014
Kundgemacht bis: 13.10.2014
Abgenommen am: 14.10.2014

Der Bürgermeister:
Hopfgartner Franz

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Datum: 24.11.2014
Geschäftszahl: Gem-G-70709/3/2-2014

Inkrafttreten: 01.01.2015